



Univ.-Doz. Dr. Wolfgang List
Rechtsanwalt

Mag. Fiona List
Rechtsanwaltsanwarterin

Wien, 31. Juli 2017/44471.doc
5073/17 - /PN

Weimarer Strae 55/1
A-1180 Wien
Tel. +43 (0) 1 908 18 98 - 0
Fax +43 (0) 1 908 18 98 - 18
office@ralist.at
www.ralist.at

Sprechstelle
Geiergraben 202
A-8913 Admont

PRESSEAUSSENDUNG

+Not-Aus fur Kahlenberg-Seilbahn+

+Naturjuwel am Rande Wiens bleibt weiterhin erhalten+

+Kahlenberg-Seilbahn nicht genehmigungsfahig+

Der bereits geplanten Kahlenberg-Seilbahn wird das Stromkabel aus der Steckdose gezogen. Wienerinnen und Wiener atmen auf. Ein unverwechselbares Naturjuwel am Rande der Stadt bleibt weiterhin erhalten.

Die List Rechtsanwalts GmbH hat im Auftrag der Burgerinitiative „Schutzt den Wienerwald - STOPP der Seilbahn auf den Kahlenberg“ eine umfassende Prufung der Sach- und Rechtslage vorgenommen und erkannt, dass das Projekt keinesfalls bewilligungsfahig ist.

Es besteht keine Rechtsgrundlage fur die Genehmigung einer Seilbahn auf den Kahlenberg. Europarechtliche Vorschriften legen eindeutig fest, dass samtliche Antrage auf Genehmigung von Errichtung und Betrieb einer Seilbahn abzuweisen sind.

„Es wurde bisher weder eine Strategische Umweltprufung, noch ein Umweltvertraglichkeitsverfahren durchgefuhrt. Die Offentlichkeit wurde in die Planung bisher nicht einbezogen. Dies stellt eine massive Rechtsverletzung dar. Wir werden gegebenenfalls durch alle Instanzen gehen und den Europaischen Gerichtshof anrufen. Ich bin davon uberzeugt, dass die Seilbahn nicht gebaut wird“, so der Geschaftsfuhrer der List Rechtsanwalts GmbH, RA Univ. Doz. Dr. Wolfgang List zuversichtlich.

Die hier relevante europaische Richtlinie („UVP-RL“) gibt eindeutig vor, dass Seilbahnen einer Umweltvertraglichkeitsprufung zu unterziehen sind. Die Umsetzung dieser Richtlinie in innerstaatliches Recht erfolgt jedoch nur unvollstandig.

Die Richtlinie wurde durch das Umweltvertraglichkeitsprufungsgesetz (UVP-G) umgesetzt. Allerdings erfolgte die Umsetzung nur mangelhaft, zumal im UVP-G eine Umweltvertraglichkeitsprufung lediglich fur Seilbahnen in Schigebieten vorgesehen ist. „Offensichtlich hat im Alpenland osterreich niemand daran gedacht, dass

Seilbahnen auch außerhalb eines Schigebietes errichtet werden können“, merkt RA Univ. Doz. Dr. Wolfgang List an. Sollte die Errichtung der Seilbahn tatsächlich bewilligt werden, kann diese gem § 3 Abs 6 UVP-G binnen 3 Jahren als nichtig erklärt werden.

Für weitere Informationen steht Ihnen Herr RA Univ. Doz. Dr. Wolfgang List oder Herr RAA Mag. Paul Nagler unter office@ralist.at gerne zur Verfügung.

List Rechtsanwalts GmbH

